Ergänzende Bedingungen der Stadt- und Überlandwerke GmbH Luckau-Lübbenau zur Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

am 8. November 2006 ist die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung-GasGVV) vom 26. Oktober 2006 in Kraft getreten. Sie ersetzt zusammen mit der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung-NDAV) vom 01.November 2006 die bisher geltende Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV) vom 21. Juni 1979.
In Verbindung mit der Vorschrift der Gas-GVV werden folgende Ergänzende Bedingungen der Stadt- und Überlandwerke GmbH Luckau-Lübbenau (SÜLL) zur GasGVV – auch für bestehende Verträge in der Grundversorgung und bei den Heizgas-Sondertarifen – zum 10. Dezember 2006 mit folgendem Wortlaut wirksam:

I. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten (§ 7 GasGVV)
Der Kunde ist verpflichtet Änderungen von Art, Umfang und Nennleistung der Gas-Geräte dem Versorgungsunternehmen mitzuteilen.

II. Abrechnung und Abschlagszahlungen (§§ 12 und 13 GasGVV)
Der Gasverbrauch wird jährlich abgelesen und abgerechnet. Die SÜLL erhebt in gleichen Abständen Abschläge auf den Verbrauch, die zum angegebenen Zeitpunkt fällig werden. Deren Höhe bemisst sich nach dem durchschnittlichen Gasverbrauch des Kunden im vorangegangenen Abrechnungszeitraum, bzw. bei Neukunden nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraumes und unter Berücksichtigung der für den Gasverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.

III. Zahlungsweise
Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen durch
- o Bareinzahlung
- o Banküberweisung durch den Kunden
  oder per
- o Lastschriftverfahren/Einzugsermächtigung

zu leisten.

IV. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§ 17, 19 GasGVV)
Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzug, einer Unterbrechung, sowie der Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden nach dem im Preisblatt der SÜLL veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.
Befindet sich der Kunde mit der Zahlung der Abschlagsrechnung, einer Vorauszahlungsrechnung nach § 14 GasGVV oder mit der Endrechnung in Verzug, so berechnet die SÜLL Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank.
Vor der Wiederinbetriebnahme der Versorgung ist zu beachten, dass die Anlage vor Wiederinbetriebnahme von einem zugelassenen Gasinstallationsunternehmen überprüft werden muss. Die Auftragserteilung und Bezahlung an den Installateur erfolgt durch den Kunden.

Nachdem der Kunde folgende Kosten vollständig ausgeglichen hat, erfolgt die Wiederaufnahme der Versorgung:
- o Forderung aus Gaslieferung
- o Angefallene Nebenkosten (z.B.: Mahngebühren, Bankgebühren, Gerichtskosten, Kosten für Zutrittsverweigerung, usw.)
- o Kosten für Unterbrechung der Versorgung
- o Kosten für Wiederherstellung der Versorgung

Notwendige Reparaturen, die im Rahmen der Überprüfung der Kundenanlage erforderlich werden, sind vom Kunden zu veranlassen und zu bezahlen.

V. Datenschutz
Daten aus dem Vertragsverhältnis werden von uns zum Zweck der Verarbeitung gespeichert. Datenmissbrauch ist ausgeschlossen.

VI. Inkrafttreten
Die Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 10.12.2006 in Kraft.

Preisblatt
zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadt- und Überlandwerke GmbH Luckau-Lübbenau zur Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV)

gültig ab 27.07.2016

1. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (Ziffer IV. der Ergänzenden Bedingungen)

• Mahnkosten	5,00 €
• Nachinkassi/Direktinkassi	20,00 €
• Rücklastschriften entsprechend der Belastung durch Banken	
• Unterbrechung der Versorgung (bei Zählersperrung/ -ausbau)	82,00 €
• Unterbrechung der Versorgung (bei unterirdischer Sperrung des Hausanschlusses vor dem Grundstück)	nach Aufwand
• Wiederherstellung der Versorgung (siehe auch Pkt.2)	22,41 €
• Verweigerung Zutritt	36,00 €

2. Umsatzsteuer
Die Kostenpauschale zur Wiederherstellung der Versorgung wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet.